



Das Hessische Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz hat als Aufsichtsbehörde über die Landeshauptstadt Wiesbaden mit Verwaltungsakt vom 21. Mai 2024 die Nummern 4, 5 Satz 2 und 6 des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden vom 20. Dezember 2023 (Beschluss-Nr. 00622) mit dem Wortlaut

4. Der als Anlage 1 zur Sitzungsvorlage beigefügte Entwurf der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf den Trinkwasserverbrauch im Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden (Wasserverbrauchsteuer) wird als Satzung beschlossen.
5. Satz 2 Dezernat I / WLW wird mit der Umsetzung beauftragt.
6. Es wird beschlossen, die unter Kenntnisnahmepunkt 1.2 genannten Mehr-Aufwendungen von bis zu 810 T€ unterjährig aus den Mehr-Erträgen in der Allgemeinen Finanzwirtschaft zu decken. Dezernat III/20 wird mit der Umsetzung beauftragt.

als rechtsverletzend bewertet, diese deshalb gemäß § 138 der Hessischen Gemeindeordnung beanstandet und damit aufgehoben.

Die mit Nummer 4. mitbeanstandete Wasserverbrauchsteuersatzung darf demnach nicht zur Anwendung gelangen.

Wiesbaden, den 5. Juni 2024

Der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden

Gert-Uwe Mende  
Oberbürgermeister